

Bedingungen für die Flugzeug Kasko-Selbstbeteiligungsversicherung für Piloten von gecharterten Luftfahrzeugen (AVB 410/2017)

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Im Rahmen dieser Bedingungen bietet der Versicherer im Kaskoschadenfall Versicherungsschutz für die im zugrundeliegenden Chartervertrag vereinbarte Selbstbeteiligung, maximal bis zur versicherten Höhe. Voraussetzung für die Leistungserbringung aus dieser Versicherung ist, dass ein bedingungsgemäß versicherter Kaskoschaden vorliegt und dieser im Zeitraum vom Besteigen bis zum Verlassen eines Luftfahrzeuges eintritt. Ein Nachweis über die tatsächlich vereinbarte Selbstbeteiligung ist uns in Form einer Kopie des Regulierungsschreibens des zuständigen Kaskoversicherers und einer Kopie der Police im Schadenfall vorzulegen. Die Regelungen gelten nur für gecharterte Luftfahrzeuge der SEP/TMG-Klasse sowie für Segel- und Ultraleichtflugzeuge.
- 1.2 Versicherungsfall ist jede, auf das Luftfahrzeug einwirkende Gefahr, die einen Teil- oder Totalschaden zur Folge hat (Schadensereignis).
- 1.3 Luftfahrzeuge sind nur versichert,
- 1.3.1 wenn sie sich bei Eintritt des Schadensereignisses in einem Zustand befunden haben, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und/oder wenn behördliche Genehmigungen, soweit erforderlich, erteilt waren und/oder wenn verbindlich vorgeschriebene Herstellervorgaben für Wartung, Instandhaltung und Überholungen eingehalten worden sind;
- 1.3.2 wenn der/die Führer des Luftfahrzeuges bei Eintritt des Schadensereignisses die vorgeschriebenen Lizenzen, Erlaubnisse und erforderlichen Berechtigungen und/oder wetterbedingten Freigaben hatte/n.
- Das Fehlen der Lizenzen und Berechtigungen beeinflusst den Versicherungsschutz nicht, wenn das Luftfahrzeug ohne Wissen, Willen und Verschulden des Versicherungsnehmers geführt wurde.
- 1.4 Sofern eine Stilllegungsversicherung besteht, umfasst der Versicherungsschutz lediglich das Ruherisiko, Triebwerksprobeläufe und Rollvorgänge, die nicht mit einem Flug zusammenhängen.
- 1.5 Aus dem Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder dem Antrag ergibt sich die Art der Versicherung, der Umfang des übernommenen Risikos, insbesondere für welche Luftfahrzeuge, Verwendungszwecke, berechnete Luftfahrzeugführer und Tätigkeiten jeweils Versicherungsschutz besteht.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Der Versicherungsschutz, für alle während der Versicherungszeit eintretenden Versicherungsfälle, erstreckt sich auf Europa.

3 Ausschlüsse

- 3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,
- 3.1.1 die während des Ein- und Aushallens sowie beim Be- und Entladen des Luftfahrzeuges entstehen;
- 3.1.2 die aus weitergehenden gesetzlichen und/oder vertraglichen Schadenersatzansprüchen des Vercharterter (z. B. Ausfallkosten oder entgangener Gewinn) entstehen;
- 3.1.3 die zusammenhängen mit Kriegs-, Bürgerereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufstand, Revolution, Rebellion, Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen, Terror- oder Sabotageakten, Flugzeugentführung, Beschlagnahme und sonstigen Verfügungen von Hoher Hand;
- 3.1.4 die zusammenhängen mit jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion, sonstiger radioaktiver Strahlungseinwirkung und mit jeglicher explosiven nuklearen Baugruppe oder Teilen davon;
- 3.1.5 die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer das abgestellte Luftfahrzeug nicht gemäß den Anweisungen des Herstellers oder in zumutbarer Weise gesichert hat;
- 3.1.6 die unmittelbar durch Fehlbetriebung verursacht sind; dieser Ausschluss gilt nicht für Betriebschäden an der Haube des versicherten Luftfahrzeuges;

- 3.1.7 die unmittelbar durch innere Betriebsvorgänge (Betriebsschaden) verursacht sind, wie zum Beispiel aus innerer Ursache am Triebwerk oder durch im Triebwerk oder Triebwerkschacht verbliebene Gegenstände (z. B. vergessenes Werkzeug) oder
- 3.1.8 durch Abnutzung, Verschleiß, allmähliche Einwirkungen, Alterung, Korrosion, Feuchtigkeit sowie durch Frost;
- 3.1.9 durch Fehler oder Mängel des Luftfahrzeuges, die dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder sein mussten;
- 3.1.10 durch explosive oder selbstentzündliche Gegenstände oder Flüssigkeiten an Bord, mit Ausnahme von Betriebsstoffen und Signalmitteln;
- 3.1.11 durch Verlust von Flugkraftstoffen, Gasfüllungen von Ballonen und Luftschiffen, unabhängig davon, ob die Kosten als Folgeschäden anfallen oder nicht;
- 3.1.12 an beweglichem Zubehör (z. B. mobilen Feuerlöschern oder Bewirtungsgegenständen, Decken, Planen, Flugnavigationssystemen, an mobiler Sonderausrüstung (z. B. zusätzlichen Navigationssystemen, Mobiltelefonen, Funkgeräten) soweit sie nicht dem Flugbetrieb dienen, an sonstigen vom Luftfahrzeug abgelösten Ersatzteilen, Ausrüstungsteilen oder Triebwerken, sowie an Reisegepäck und persönlichen Gegenständen;
- 3.1.13 wenn oder soweit eine Feuer- oder andere Sachversicherung leistungspflichtig ist.
- 3.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn
- 3.2.1 der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
- 3.2.2 der verantwortliche Luftfahrzeugführer durch Medikamente, Drogen, andere berauschende Mittel oder Alkohol oder durch ihm bekannte gesundheitliche Beeinträchtigungen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles fluguntauglich war;
- 3.2.3 das Luftfahrzeug durch andere als nach dem Versicherungsvertrag als berechtigt genannte Luftfahrzeugführer geführt oder zu anderen als den versicherten Zwecken verwendet wurde; dies gilt nicht bei Flügen durch einen luftfahrttechnischen Betrieb, die zur Erfüllung der werkvertraglichen Leistung erforderlich sind sowie bei gesetzlich vorgeschriebenen Übungs- und (Über-)Prüfungsfügen, sofern ein berechtigter Luftfahrzeugführer den Übungs- oder (Über-)Prüfungsfahrt benötigt;
- 3.2.4 der Versicherungsnehmer zu Lasten des Versicherers einen ihm zustehenden Schadenersatzanspruch aufgibt oder vor Eintritt des Schadensereignisses ohne Zustimmung des Versicherers auf künftige Ersatzansprüche verzichtet hat. Innerhalb von Vereinen und Haltergemeinschaften besteht Leistungsfreiheit nur bei Verzicht auf Ersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Verzichtet der Versicherungsnehmer auf Ersatzansprüche grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers. Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, falls der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Verzicht weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.
- 3.3 Bei grob fahrlässig verursachten Schadenfällen ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis zu kürzen.
- 3.4 Der Versicherer zahlt nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Nutzungsausfall, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit des Luftfahrzeuges.

4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 5.1 zahlt.
- 4.2 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 4.3 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.



- 4.4 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
Eine Kündigung des Vertrages bedarf der Textform, gleich, ob die Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer erfolgt.

5 Beitragszahlung, Fälligkeit, Verzug

- 5.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
- 5.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 5.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 5.4 Die Folgebeiträge werden zu dem vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- 5.5 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 5.6 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 5.7 und 5.8 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 5.7 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 5.6 darauf hingewiesen wurde.
- 5.8 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 5.6 darauf hingewiesen hat.
Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 5.9 Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, muss der Versicherungsnehmer dafür sorgen, dass der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- 5.10 Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 5.11 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

6 Umfang und Leistung

- 6.1 Der Versicherer ersetzt die im zugrundeliegenden Chartervertrag vereinbarte Selbstbeteiligung, maximal bis zur versicherten Höhe. Voraussetzung für die Leistungserbringung aus dieser Versicherung ist, dass ein bedingungsgemäß versicherter Kaskoschaden vorliegt und dieser im Zeitraum vom Besteigen bis zum Verlassen eines Luftfahrzeuges eintritt. Als Nachweis gelten eine Kopie des Regulierungsschreibens des zuständigen Kaskoversicherers und eine Kopie der Police im Schadenfall.
Die Regelungen gelten nur für gecharterte Luftfahrzeuge der SEP/TMG-Klasse sowie für Segel- und Ultraleichtflugzeuge.

7 Zahlung der Entschädigung

- 7.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grund und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange in Folge des Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 7.2 Der Versicherer ist nicht zur Zahlung verpflichtet, solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen, wenn aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, welches für den Leistungsanspruch erheblich sein kann. In diesem Fall ist die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung der im zugrundeliegenden Chartervertrag vereinbarten Selbstbeteiligung, maximal bis zur versicherten Höhe, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gehemmt.

8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 8.1 **Jeder Schadenfall ist dem Versicherer oder der im Versicherungsschein bezeichneten Stelle unverzüglich anzuzeigen.** Die erste Meldung soll enthalten:
– Typ, Kennzeichen, Zeitpunkt, Ort, vermutliche Ursache und ungefähres Ausmaß des Schadens,
– Adresse, Telefon-, Fax-Anschluss, E-Mail Adresse der für das beschädigte Luftfahrzeug Verantwortlichen und des verantwortlichen Luftfahrzeugführers.
- 8.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwehr und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände gestatten, diese Weisungen einzuholen.
- 8.3 **Der Versicherungsnehmer hat uns als Nachweis über die tatsächlich vereinbarte Selbstbeteiligung eine Kopie des Regulierungsschreibens des zuständigen Kaskoversicherers und eine Kopie der Police im Schadenfall vorzulegen.**

9 Leistungsfall bei Obliegenheitsverletzung

- 9.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer leistungsfrei. Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 9.2 Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 9.3 Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit hat zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

10 Gefahrenerhöhung

- 10.1 Eine Gefahrenerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher werden.
Eine Gefahrenerhöhung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 10.2 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrenerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrenerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrenerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrenerhöhung unverzüglich anzuzeigen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat.

- 10.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Pflicht nach Ziffer 10.2 Abs. 1, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung der Pflicht auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Pflicht nach Ziffer 10.2 Abs. 2, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Statt zu kündigen, kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen Beitrag verlangen, der seinen Grundsätzen über diese höhere Gefahr entspricht, oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.
- Erhöht sich in einem solchen Falle der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.
- Die Rechte des Versicherers erlöschen, wenn er sie nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausübt, oder wenn der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 10.4 Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer eine Pflicht nach Ziffer 10.2 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat.
- Bei einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Pflicht nach Ziffer 10.2 Abs. 2 oder 10.2 Abs. 3 vorsätzlich, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, bekannt war.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 10.2 Abs. 2 oder 10.2 Abs. 3 ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- Der Versicherer bleibt in jedem Fall zur Leistung verpflichtet, soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder die Gefahr einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme des Versicherers oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen oder eine Kündigung nicht erfolgt war.

11 Kündigung nach Versicherungsfall

- 11.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung in Textform zugegangen sein.
- Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach Ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 11.2 Bei der vorzeitigen Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

12 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

- 12.1 Soweit sich die Versicherung auf andere Personen als den Versicherungsnehmer erstreckt, finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen auch auf diese Person sinngemäße Anwendung.
- 12.2 Die Versicherungsansprüche können ohne Genehmigung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

13 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 13.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über gefahrerhebliche Umstände
- Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers oder einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 13.2 Rücktritt
- Verletzt der Versicherungsnehmer die Pflichten nach Ziffer 13.1, so ist der Versicherer berechtigt, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 13.2.1 Ausschluss des Rücktrittsrechts
- Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
- Der Versicherer hat in diesem Fall aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer von dem Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 13.2.1 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- Erhöht sich infolge einer Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer in Textform zugehen.
- 13.2.2 Folgen des Rücktritts
- Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war, es sei denn der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht arglistig verletzt. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 13.3 Kündigung
- Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.
- Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 13.4 Rückwirkende Vertragsanpassung
- Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

- 13.5 Ausübung der Rechte des Versicherers
Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 13.2 bis 13.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 13.2 bis 13.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 13.2 bis 13.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrenzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

- 13.6 Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

14 Fristen

- 14.1 Ist ein Schadenereignis dem Versicherer nicht innerhalb von sechs Monaten nach Schadeneintritt unter Angabe von Schadentag, Ort sowie Typ und Kennzeichen des vom Schaden betroffenen Luftfahrzeuges angezeigt worden, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- 14.2 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
- 14.3 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

15 Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

- 15.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- 15.2 Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 15.3 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Personengesellschaft ist.

16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 16.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 16.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 16.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 16.2 entsprechende Anwendung.

17 Anpassung des Beitrages

- 17.1 Der Beitrag des jeweils abgeschlossenen Versicherungsvertrages wird unter Berücksichtigung der in unseren Kalkulationsgrundlagen niedergelegten Beitragsfaktoren (z. B. Schaden- und Kostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifs (Bestandsgruppe) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.
- 17.2 Der Versicherer überprüft jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Werte der letzten 3 Kalenderjahre, ob sich die von ihm kalkulierten Werte der einzelnen Bestandsgruppen bestätigt haben. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.
- 17.3 Bei einer Abweichung ist der Versicherer zu Beginn jeder Versicherungsperiode berechtigt, die für bestehende Verträge geltenden Beiträge auch soweit diese für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart sind, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn
- a) die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die seit Vertragsabschluss bzw. der letzten Beitragsanpassung eingetreten sind und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und
 - b) die Abweichung mindestens 3% beträgt.
- Der neue Beitrag ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den tatsächlichen Werten angemessen anzupassen.
Er darf nicht höher sein als die Beitragssätze des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.
Kostenveränderungen, die aufgrund der vertraglich vereinbarten Bedingungen in die Anpassung eingeflossen sind, bleiben unberücksichtigt. Ist der Beitrag nach der festgestellten Abweichung zu senken, so ist der Versicherer dazu verpflichtet.
- 17.4 Der neue Beitrag wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und ihn in Textform über sein Recht nach Nr. 17.6 belehrt haben.
- 17.5 Sieht der Versicherer von einer Beitragserhöhung ab, ist die festgestellte Abweichung bei der nächsten Anpassung zu berücksichtigen.
- 17.6 Bei Erhöhung des Beitrags kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, in Textform kündigen. Anderenfalls wird der Vertrag mit dem geänderten Beitrag fortgeführt.